

## **351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

**Nachdruck vom 19. 1. 1988**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom xxxxx betreffend  
Veräußerung des Bundesanteils an der Berg-  
bahnen Uttendorf-Weißsee Gesellschaft  
m. b. H.**

der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Gesellschaft  
m. b. H. im Nominale von 185 Millionen Schilling  
um 1 S zu veräußern.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Der Bundesminister für Finanzen wird  
ermächtigt, den Geschäftsanteil des Bundes an

**VORBLATT****Problem:**

Der Bund ist am Stammkapital der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Gesellschaft m. b. H. von 186 Millionen Schilling mit 185 Millionen Schilling beteiligt. Mitgesellschafter ist die Gemeinde Uttendorf mit einem Anteil von 1 Million Schilling.

Die anhaltende Verlustsituation der Gesellschaft, die ausschließlich den Bundeshaushalt mit hohen jährlichen Zuschußbedürfnissen belasten würde, zwingt zu Überlegungen hinsichtlich einer Abgabe des Bundesanteils.

**Problemlösung:**

Nach langwierigen Verhandlungen ist ein einschlägig tätiges Unternehmen, die Silvretta Nova Bergbahnen Gesellschaft m. b. H., bereit, den Bundesanteil zu einem symbolischen Anerkennungspreis von 1 S zu übernehmen. Gleichzeitig wird die Übernahme des Geschäftsanteils der Gemeinde Uttendorf erfolgen. Vor Übernahme werden von den bestehenden Schulden der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Gesellschaft m. b. H. die Verbindlichkeiten gegenüber Banken von rund 38 Millionen Schilling durch den Bund abgedeckt, die ERP-Kredite von etwa 60 Millionen Schilling sind hingegen vom Erwerber zu übernehmen. Der Übernehmer verpflichtet sich zum Weiterbetrieb der übernommenen Anlagen bis 30. April 1991. Sollte sich nach Ablauf der Wintersaison 1989/90 herausstellen, daß eine wirtschaftliche Fortführung nicht möglich ist, ist die Betriebseinstellung ab Ende der Wintersaison 1989/90 zulässig.

**Alternative:**

Weiterführung zu Lasten des Bundes mit jährlichem Zuschußbedürfnis in der Größenordnung von 20 Millionen Schilling.

**Kosten:**

Durch die Abtretung entstehen keine unmittelbaren Kosten. Mittelbar können Kosten nach einer Betriebseinstellung der Silvretta-Nova für die Reaktivierung und den öffentlichen Betrieb der ÖBB-Seilbahn anfallen, die jedoch wesentlich niedriger als der ansonsten vom Bund zu deckende laufende Abgang bei den Bergbahnen Uttendorf sind.

## Erläuterungen

Die wesentliche Geschäftsgrundlage der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Gesellschaft m. b. H. ist die Ende 1982 eröffnete Einseilumlaufbahn. Nach den Anlaufschwierigkeiten der ersten Jahre konnte die negative Gebarung trotz verstärkter Werbemaßnahmen auf Grund des starken Konkurrenzdruckes nicht verbessert werden.

Eine Weiterführung des Unternehmens würde jährliche Zuschüsse des Bundes zur Abdeckung des Liquiditätsabganges in der Größenordnung von 20 Millionen Schilling erfordern.

Der Bund ist daher seit längerer Zeit bemüht, seinen Anteil von 185 Millionen Schilling am Stammkapital der Gesellschaft von 186 Millionen Schilling abzugeben. Die Abtretung des Bundesanteils kann nunmehr zu einem Anerkennungspreis von 1 S an ein Seilbahnunternehmen, die Silvretta Nova Bergbahnen Gesellschaft m. b. H., erfolgen. Gleichzeitig wird auch der Geschäftsanteil der Gemeinde Utten-

dorf zu denselben Bedingungen übernommen. Der Bund hat vor Übernahme die bestehenden Bankverbindlichkeiten von etwa 38 Millionen Schilling, nicht jedoch die ERP-Kredite von etwa 60 Millionen Schilling abzudecken.

Die übernehmende Gesellschaft hat eine grundsätzliche Betriebspflicht bis 30. April 1991; im Falle der Unmöglichkeit einer wirtschaftlichen Fortführung ist die Betriebseinstellung ab Ende der Wintersaison 1989/90 zulässig. Im Falle der Betriebseinstellung müßte jedoch die Erreichbarkeit des Schigebiets und der Rudolfshütte durch die den ÖBB aufzutragende Reaktivierung der ÖBB-eigenen Seilbahn für den öffentlichen Verkehr gewährleistet werden.

Gegenstand dieses Gesetzes ist eine Verfügung über Bundesvermögen gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG. Dieses Gesetz unterliegt daher nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.